

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 34 wie folgt gefasst:

„§ 34

Beratung und landesplanerische Stellungnahmen“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten neben dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung im Land Nordrhein-Westfalen und ergänzen es.“

3. In § 3 Nummer 3 wird die Angabe „7 Absatz 3“ durch die Angabe „9 Absatz 4“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 3 wird nach dem Wort „Kreise“ das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „(z. B. Klimaschutzkonzepte)“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist insbesondere Rechnung zu tragen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Bekanntmachungserlass“ durch die Wörter „die Bekanntmachung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „11 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „10 Absatz 2“ ersetzt.

9. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „12 Absatz 5“ durch die Angabe „11 Absatz 2“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen, mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, können mit diesen erörtert werden. Dabei ist auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Ein Ausgleich der Meinungen ist anzustreben.“

Die Regionalplanungsbehörde unterrichtet den Regionalrat über die eingegangenen Stellungnahmen und im Falle einer Erörterung über das Ergebnis der durchgeführten Erörterung. Dieser Bericht muss die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Regionalpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Benehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen, die von den Regionalplanungsbehörden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Teile von Regionalplänen können vorweg bekannt gemacht oder von der Bekanntmachung ausgenommen werden.“

12. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden“ durch die Wörter „bereitgehalten und ist in das Internet einzustellen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „ortsüblich“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorhabens“ die Wörter „oder eines Vorhabenabschnittes“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Herstellungskosten“ die Wörter „, bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen die Länge des Trassenkorridors,“ eingefügt.

13. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Beratung und landesplanerische Stellungnahmen“**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalplanungsbehörde berät die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes.“

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 2 und Satz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 3.

14. § 35 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie nicht von dem Beratungsrecht gemäß § 34 Absatz 1 Gebrauch gemacht hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.“

15. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

16. § 39 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Raumordnungsverfahren und Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden, können nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung abgeschlossen werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Begründung:

Allgemein

Aus verschiedenen Zielsetzungen des Koalitionsvertrages, insbesondere Aufträge zur Überprüfung des Verfahrensrechts hinsichtlich Bürokratieabbau und Beschleunigungseffekten vor dem Hintergrund von Wirtschaftsförderung und Investitionserleichterung, sowie Digitalisierung und Stärkung der Kommunen (S. 70 ff.) ergibt sich der Anlass zu einer Überprüfung des Landesplanungsgesetzes und die Einbettung in das Entfesselungspaket III.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf einige punktuelle Änderungen, die geeignet sind Planverfahren zu beschleunigen, das Instrument des Zielabweichungsverfahrens zu vereinfachen und die Kommunen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Neben diesen Überlegungen wird das Änderungsverfahren auch genutzt, um eine Anpassung an das geänderte Raumordnungsgesetz des Bundes vorzunehmen. Dabei werden bundesrechtliche Standards nicht überzogen.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu 1.:

Folgeänderung aus der Änderung von § 34

Zu 2.:

Änderung vor dem Hintergrund des Zitiergebotes der Abweichungsgesetzgebung.

Zu 3.:

Anpassung an das geltende Raumordnungsgesetz.

Zu 4.:

a) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes

b) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes

Zu 5.:

Redaktionelle Änderung.

Zu 6.:

a) Der Klammerzusatz ist überflüssig: vorliegende Konzepte werden im raumordnungsrechtlichen Abwägung gleichrangig berücksichtigt, eine Hervorhebung eines einzelnen Belanges ist zu vermeiden.

b) Mit dieser Regelung werden die Planungsträger darauf hingewiesen, dass sowohl dem Klimaschutz und als auch der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen ist.

c) Im Übrigen wird die Verknüpfung mit dem Klimaschutzgesetz aufgehoben.

Zu 7.:

a) Rückkehr zur bundesrechtlichen Regelung hinsichtlich der Frist.

b) Die Änderung hat deregulierenden Charakter. Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes hat der Bundesgesetzgeber eine Klarstellung vorgenommen, die die bisherige Regelung im Landesplanungsgesetz NRW im Kern aufgreift. Eine Abweichung vom Bundesrecht ist insofern nicht mehr erforderlich.

Zu 8.:

Redaktionelle Anpassung.

Zu 9.:

Redaktionelle Anpassung an das geänderte Bundesrecht.

Zu 10.:

a) Die Einvernehmensregelungen beim Zielabweichungsverfahren auf Regionalplanebene gehen weit über die Beteiligung der Gemeinde im Planverfahren (Abgabe von Stellungnahmen) hinaus und erzeugen im praktischen Vollzug eine Veto-Position der betroffenen Gemeinde.

b) Satz 3 kann durch die angestrebte Änderung entfallen, was der Deregulierung dient.

Zu 11.:

a) Die Änderung dient der Beschleunigung von Planverfahren und Deregulierung. Eine Erörterung ist bundesrechtlich nicht vorgeschrieben und ist in verschiedenen Bundesländern auch nicht normiert.

Insofern wird auf eine Verpflichtung zur Erörterung nunmehr verzichtet und fakultativ gestellt. Dem regionalen Planungsträger wird die Befugnis eingeräumt, selbst zu entscheiden, zu welchen Sachverhalten oder Stellungnahmen der öffentlichen Stellen oder Privatpersonen nach § 4 ROG er erörtern möchte.

b) Die Änderung dient der Klarstellung und der Digitalisierung. Der Wortlaut der Vorschrift ist allgemein gestraft worden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die elektronische Form verwendet werden soll.

Zu 12.:

a) Die Änderung dient der Deregulierung.

Nachdem der Bundesgesetzgeber die Öffentlichkeitsbeteiligung für das Raumordnungsverfahren in der aktuellen Änderung des Raumordnungsgesetzes verpflichtend eingeführt hat, ist die nordrhein-westfälische Regelung nicht mehr abweichend zu verstehen.

Um Doppelregelungen zu vermeiden, wird der Satz gestrichen. Die bundesrechtliche Regelung gilt direkt.

b) Durch die Änderung soll die Digitalisierung gefördert werden. Die Änderung dient der Deregulierung. Das Raumordnungsgesetz sieht keine Vorschriften zur Art der Bekanntmachung vor. Deshalb soll keine Verpflichtung zur ortsüblichen Bekanntmachung durch die Gemeinden vorgeschrieben werden.

c) Die Änderung dient der Klarstellung.

d) Die Änderung korrespondiert mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Zu 13.:

a) Redaktionelle Anpassung

b) Die Pflicht der Kommunen bei der Regionalplanungsbehörde ihre Planungsabsichten darzulegen und anzufragen wird in ein Beratungsrecht der Kommunen überführt. Dies soll zur Stärkung der Kommunen beitragen. Dabei beraten die Regionalplanungsbehörden die Kommunen, welche Möglichkeiten für sie im Rahmen ihrer Bauleitplanung vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Festlegungen bestehen.

c) Folgeänderung hinsichtlich der Änderungen zu Absatz 1.

d) Redaktionelle Anpassung

e) Redaktionelle Anpassung

Zu 14.:

Folgeänderung

Zu 15.:

Redaktionelle Anpassung an die aktuelle Änderung des Raumordnungsgesetzes.

Zu 16.:

Redaktionelle Anpassung

Inkrafttreten Entfesselungspaket III

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.